



Allgemeine bauaufsichtliche **Zulassung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen: I 36-1.14.4-16/08

Zulassungsnummer:

Z-14.9-558

Antragsteller:

Fischer Metall & Maschinenbau GmbH Im Brühl 58 74348 Lauffen

Geltungsdauer

28.07.2016

vom: 28. Juli 2016 bis: 28. Juli 2021

Zulassungsgegenstand:

Durchdringungslose Klemmbefestigung für Absturzsicherungen MK I, MK IIa und MK IIb

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und 13 Anlagen.





Seite 2 von 9 | 28. Juli 2016

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 9 | 28. Juli 2016

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die Herstellung und Verwendung von Befestigungselementen für die Befestigung von Sicherungssystemen (Anschlageinrichtungen) zur Sicherung von Personen gegen Absturz als durchdringungsfreie Klemmbefestigung auf vorgefertigten Dachprofilen nach Tabelle 1 und einer Verankerung der Unterkonstruktion nach Tabelle 3.

Eine Übersicht der verschiedenen Anschlageinrichtungen mit Zuordnung zu den Unterkonstruktionen auf denen sie eingesetzt werden dürfen, ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1 - Anschlageinrichtung und Unterkonstruktion

Anschlag- einrichtung	Unterkonstruktion	Mindest- blechdicke t _{min} [mm]	Befestigungsmittel
MK I für Stehfalz	Aluform Stehfalzprofil FalzRipp nach Z-14.1-429 ¹	0,8	M6 x 20 - A2-70 ⁶
	BEMO-FLAT-ROOF-Stehfalz- profil-Dachelemente nach Z-14.1-182 ²	0,8	M6 x 20 - A2-70 ⁶
	Kalzip-Aluminium- Stehfalzprofil-System nach Z-14.1-181 ³	0,8	M6 x 20 - A2-70 ⁶
MK II a für RibRoof 465	RIB-ROOF-Gleit-Falz-Profildach nach Z-14.1-346 ⁴	0,7	M6 x 20 - A2-70 ⁶
MK II b für RibRoof Speed 500	RIB-ROOF-Speed 500 Gleit- Falz-Profildach nach Z-14.1-474 ⁵	0,7	M6 x 20 - A2-70 ⁶

Die Anschlageinrichtungen nach Tabelle 1 sind im bewitterten Außenbereich einsetzbar.

Die Anschlageinrichtungen dienen lediglich als Sicherungspunkt im Falle eines Absturzes von Personen, sie dürfen ansonsten nicht belastet werden.

Die maximale Anzahl der Benutzer eines Absturzsicherungssystems beschreibt die maximale Anzahl an gleichzeitigen Benutzern, welche im Falle eines Absturzes aufgefangen werden können.

Die aufgeführten Anschlageinrichtungen sind nicht zur Überkopf-Decken- und Wandmontage vorgesehen und dürfen nur auf den beschriebenen Unterkonstruktionen eingesetzt werden in denen die Krafteinleitung in die Anschlageinrichtung bei einem möglichen Absturzfall maximal bis zu 10% von der Unterkonstruktion abweicht.

Z-14.1-181 vom 27.05.2016 Kalzip-Aluminium-Stehfalzprofil-System

Z-14.1-182 vom 17.05.2016 BEMO FLAT-ROOF-Stehfalzprofil-Dachelemente aus Aluminium

Z-14.1-346 vom 01.02.2016 Zambelli RIB-ROOF-Gleit-Falz-Profildach aus Aluminium

Z-14.1-429 vom 03.07.2015 Aluform Stehfalzprofil FalzRipp

⁵ Z-14.1-474 vom 30.03.2016 Zambelli RIB-ROOF Speed 500 Gleit-Falz-Profildach aus Aluminium

⁶ Z-30.3-6 vom 22.04.2014 Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen

Z74532.13



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-14.9-558

Seite 4 von 9 | 28. Juli 2016

2 Bestimmungen für die Bauproduke

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Anschlageinrichtungen müssen den Bestimmungen von DIN EN 795⁷ entsprechen, sofern nachfolgend keine anderen Festlegungen getroffen werden. Angaben zu den Werkstoffen, Abmessungen und Toleranzen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2 Technische Lieferbedingungen

Für die Erzeugnisse zur Herstellung der Anschlageinrichtungen gelten die technischen Lieferbedingungen nach DIN EN 10088-28 und DIN EN 755-19.

Die Erzeugnisse sind mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹⁰ zu liefern.

2.1.3 Werkstoffe

Die Anschlageinrichtungen werden aus den Werkstoffen 1.4301 und 1.4404 nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6⁶ und aus Aluminium EN-AW-6060 hergestellt.

2.1.4 Abmessungen

Es gelten die Angaben in den Anlagen 1 bis 12 und die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben.

2.1.5 Korrosionsschutz

Für Bauteile aus nichtrostenden Stählen gelten die Anforderungen nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6⁶.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, gelten die Anforderungen nach DIN EN 1090-2¹¹ sowie DIN EN 1090-3¹² und DIN EN 795⁷. Zusätzlich gelten für Bauteile aus nichtrostenden Stählen sowie für Verbindungen von Baustählen mit nichtrostenden Stählen die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6⁶.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Anschlageinrichtungen müssen korrosionsschutz- und werkstoffgerecht verpackt, transportiert und gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Anschlageinrichtungen, die Verpackungen oder die Lieferscheine müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Anschlageinrichtung ist mindestens mit "Z-14.9-558" und dem jeweiligen Typ "MK I", "MK II a" oder "MK II b" dauerhaft zu beschriften.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

7	DIN EN 795:2012-10	Persönliche Absturzschutzausrüstung - Anschlageinrichtungen
8	DIN EN 10088-2:2014-12	Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
9	DIN EN 755-1:2008-06	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile - Teil 1: Technische Lieferbedingungen
10	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
11	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
12	DIN EN 1090-3:2008-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken



Seite 5 von 9 | 28. Juli 2016

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Anschlageinrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Anschlageinrichtungen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Anschlageinrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Die im Abschnitt 2.1 geforderten Abmessungen sind regelmäßig zu überprüfen.
- Die im Abschnitt 2.1 geforderten Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials zur Herstellung der Anschlageinrichtungen sind bei jeder Charge durch Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 nach DIN EN 10204¹⁰ zu belegen. Die Übereinstimmung der Angaben im Abnahmeprüfzeugnis 3.1 mit den Anforderungen in Abschnitt 2.1 ist zu überprüfen.
- Bezüglich der Anforderungen an die Fertigungsbetriebe hinsichtlich Herstellerqualifikation gelten die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6⁶.
- Durch Sichtprüfungen ist die ordnungsgemäße Ausführung sämtlicher Anschlageinrichtungen zu prüfen.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle sind die beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Anforderungen maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der anerkannten Stelle und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-14.9-558

Seite 6 von 9 | 28. Juli 2016

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht verwendet werden und sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind stichprobenartige Prüfungen und eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle. Vorhandene Prüfergebnisse aus dem Zulassungsverfahren sind als Erstprüfung mit heranzuziehen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Konstruktion und Bemessung

3.1 Allgemeines

Soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, gelten die Anforderungen nach DIN EN 795⁷ und DIN EN 1090-2¹¹ sowie DIN EN 1090-3¹².

Die Verankerung der Anschlageinrichtungen darf nur mit den in Tabelle 1 genannten Befestigungsmitteln erfolgen, wenn die Unterkonstruktion den Angaben in Tabelle 3 entspricht. Die Montageanweisung der jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassung der Dachprofilhersteller ist zu beachten.

Die Befestigung der Haften muss auf jeder Pfette (bzw. Befestigungsreihe) bei folgenden Unterkonstruktionen für:

Stehfalzdächer mit 4 Schrauben Gleitfalzdächer mit 2 Schrauben

erfolgen. Die Auszugstragfähigkeit der Gruppe der Verbindungsmittel muss für die jeweiligen Unterkonstruktionen

Stehfalzdächer: 10,5 kN Gleitfalzdächer: 8,6 kN

betragen und entsprechend für die verwendeten Verbindungsmittel nachgewiesen werden. Für die Lastweiterleitung in die nachfolgende Unterkonstruktion ist diese Einwirkung an der

Oberkante des Dachprofils anzusetzen.

3.2 Randabstand

Für den minimalen Randabstand der Verankerung gelten für die jeweiligen Unterkonstruktionen die in den Anlagen 3, 4, 7, 8, 11 und 12 angegebenen Werte.

3.3 Bemessungswerte der Tragfähigkeit

Die in Tabelle 2 angegebenen Bemessungswerte der Tragfähigkeit $N_{R,d}$ gelten für die Anschlageinrichtungen und die Befestigungen mit der Unterkonstruktion (Dachprofile), jedoch nicht für die Unterkonstruktion der Dachprofile (Pfetten, Binder). Diese sind nach Technischen Baubestimmungen zu bemessen.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-14.9-558

Seite 7 von 9 | 28. Juli 2016

Tabelle 2 - Bemessungswerte der Tragfähigkeit

Anschlag- einrichtung	Unterkonstruktion (nach Tabelle 1)	N _{R,d} [kN]	maximale Anzahl Benutzer	Beanspruchung
	Aluform Stehfalzprofil FalzRipp nach Z-14.1-429			
MKI	BEMO-FLAT-ROOF-Stehfalz- profil-Dachelemente nach Z-14.1-182			
	Kalzip-Aluminium- Stehfalzprofil-System nach Z-14.1-181	10,5	2	längs und quer
MK II a	RIB-ROOF 465 Gleit-Falz- Profildach nach Z-14.1-346			
MK II b	RIB-ROOF-Speed 500 Gleit- Falz-Profildach nach Z-14.1-474			

Bei Montage von Anschlageinrichtungen auf bestehende Dächer muss sichergestellt sein, dass die vorhandene Unterkonstruktion den Vorgaben der Tabellen 1 und 3 für die jeweilige Unterkonstruktion entspricht.

Alle aufgeführten Anschlageinrichtungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können entsprechend DIN 4426¹³ Abschnitt 4.4.3 als Anschlageinrichtung für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz verwendet werden.

3.4 Charakteristische Werte der Einwirkungen

Die einwirkenden Kräfte $N_{F,k}$ sind an der Oberkante der Anschlageinrichtung, in Fallrichtung wirkend, anzunehmen. Bei der unmittelbaren Befestigung persönlicher Schutzausrüstungen gegen Absturz an den Anschlageinrichtungen gilt für die erste Person eine charakteristische Einwirkung nach DIN 4426¹³ von $N_{F,k}$ = 6 kN und für jede weitere Person eine Erhöhung von $N_{F,k}$ um 1 kN / Person.

3.5 Bemessungswerte der Einwirkungen

$$N_{F,d} = N_{F,k} \cdot \gamma_F$$

mit
$$\gamma_F = 1.5$$

<u>Beispiel:</u> für eine Person: $N_{F,d} = N_{F,k} \cdot \gamma_F = 6 \text{ kN} \cdot 1,5 = 9 \text{ kN}$

für zwei Personen: $N_{F,d} = N_{F,k} \cdot \gamma_F = (6+1) \text{ kN} \cdot 1,5 = 10,5 \text{ kN}$

Die maximal zugelassene Personenanzahl ergibt sich aus Tabelle 2, Spalte 4.

3.6 Nachweis

Die Bemessungswerte der Tragfähigkeit N_{R,d} aus Tabelle 2 müssen den Bemessungswerten der Einwirkungen gegenübergestellt werden.

$$N_{F,d} / N_{R,d} \le 1$$

DIN 4426:2013-12

Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen - Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege - Planung und Ausführung



Seite 8 von 9 | 28. Juli 2016

4 Bestimmungen für die Montage

Die Montage muss nach den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Montageanweisungen des Herstellers der Absturzsicherungen durch Firmen erfolgen, die durch Fischer Metall & Maschinenbau GmbH oder deren Bevollmächtigte verbindlich eingewiesen worden sind.

Tabelle 3 - Vorgaben und Befestigung der Unterkonstruktion

Unterkonstruktion / \	Drehmoment	
Aluform Stehfalzprofil	Aluminiumhalter gemäß Anlage 2.1 und 2.2 nach Z-14.1-429	Verankerung der Halter gemäß Ausführungen 4.3 von Z-14.1-429
BEMO-FLAT-ROOF Stehfalzprofil-Dachelemente	Halter aus Aluminium gemäß Anlage 3.1 nach Z-14.1-182	Verankerung der Halter gemäß Ausführungen 4.3 von Z-14.1-182
Kalzip-Aluminium- Stehfalzprofil-System	Klipps aus Aluminium gemäß Anlage 2 nach Z-14.1-181	Verankerung der Klipps gemäß Ausführungen 4.3 von Z-14.1-181
RIB-ROOF 465 Gleit-Falz- Profildach	Haltebügel gemäß Anlage 2 nach Z-14.1-346	Verankerung der Haltebügel gemäß Ausführungen 4.2 von Z-14.1-346
RIB-ROOF Speed 500 Gleit- Falz-Profildach	Haltebügel gemäß Anlage 2.1 und 2.2 nach Z-14.1-474	Verankerung der Haltebügel gemäß Ausführungen 4.2 von Z-14.1-474

Es dürfen nur die mit den Anschlageinrichtungen mitgelieferten Befestigungsmittel und die mitgelieferte Schraubensicherung (Loctite) für alle Verschraubungen der Anschlageinrichtungen verwendet werden.

Tabelle 4 - Drehmoment für Verschraubung der Anschlageinrichtungen

Anschlag- einrichtung	Unterkonstruktion / Verankerungsmittel	Schraube	Drehmoment [Nm]
MK I	Aluform Stehfalzprofil	M6x20-70 A2	4
MK I	BEMO-FLAT-ROOF Stehfalzprofil- Dachelemente	M6x20-70 A2	4
MK I	Kalzip-Aluminium- Stehfalzprofil-System	M6x20-70 A2	4
MK Ila	RIB-ROOF Gleit-Falz-Profildach	M6x20-70 A2	4
MK IIb	RIB-ROOF Speed 500 Gleit-Falz-Profildach	M6x20-70 A2	4

Die Montage aller Verbindungsmittel muss mit einem überprüften Drehmomentschlüssel vorgenommen werden. Die Bauteile dürfen nur belastet werden, wenn sich das vorgeschriebene Drehmoment aufbringen lässt.



Seite 9 von 9 | 28. Juli 2016

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die in dieser Zulassung genannten Anschlageinrichtungen dürfen ausschließlich zur Sicherung von Personen gegen Absturz verwendet werden.

Vor jeder Nutzung sind die Anschlageinrichtungen auf festen Sitz und Unversehrtheit zu prüfen. Lose, verformte oder anderweitig beschädigte Anschlageinrichtungen sind zu befestigen bzw. zu ersetzen.

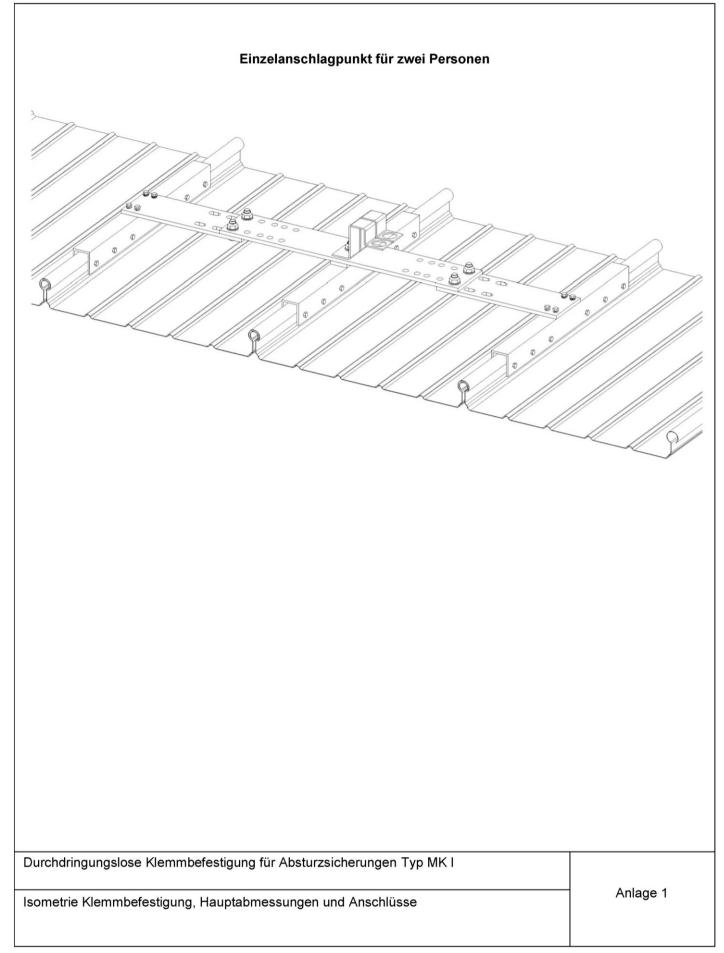
Eine Überprüfung der am Bauwerk montierten Anschlageinrichtungen kann durch Sichtprüfung, Kontrolle des Drehmomentes nach Tabelle 5 und Rüttelprobe (mit der Hand) mit einer maximalen Last von 70 kg nach DIN EN 795⁷ Abschnitt 5.3.2 in Axialer und in Querrichtung der Anschlageinrichtung erfolgen. Eine Belastung zum Zwecke der Prüfung mit Prüflasten nach DIN EN 795⁷ Abschnitt 5.3.4 ist am Bauwerk nicht zulässig.

Ist das Absturzsicherungssystem beschädigt oder durch Absturz beansprucht, so darf dieses nicht mehr verwendet werden. In diesen Fällen ist die Anschlageinrichtung und die Verankerung am Bauwerk durch einen sachkundigen erfahrenen Ingenieur zu überprüfen. Die Bedachung inkl. der Haften ist im Bereich der Befestigungspunkte der Anschlageinrichtung und in jeweils zwei benachbarten Bahnen zu demontieren und vollständig auszutauschen.

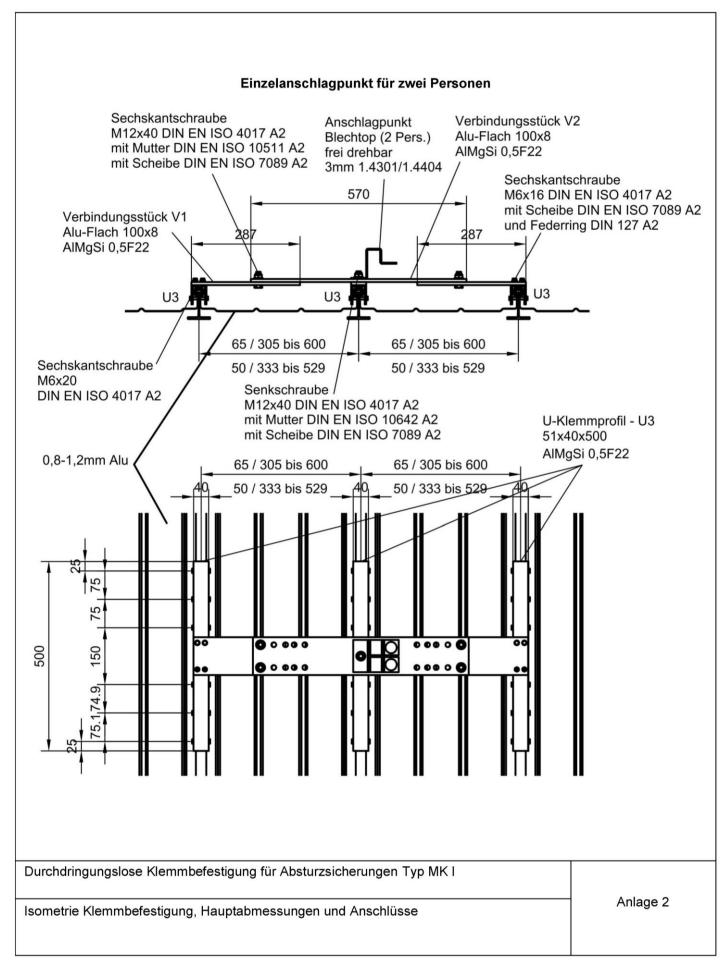
Andreas Schult Referatsleiter

Beglaubigt

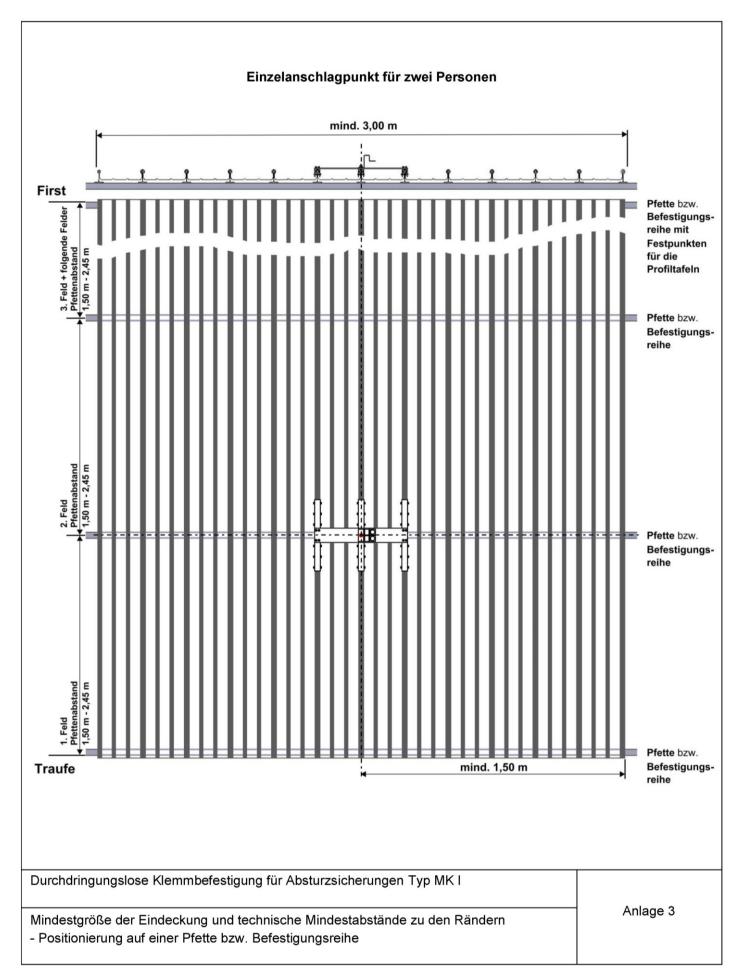




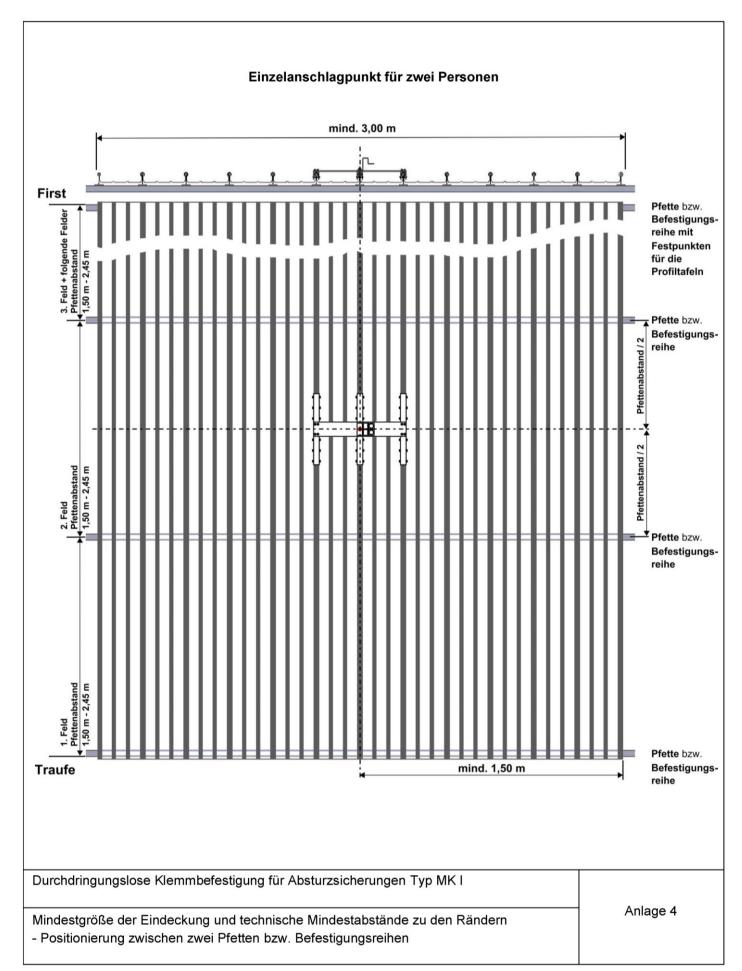




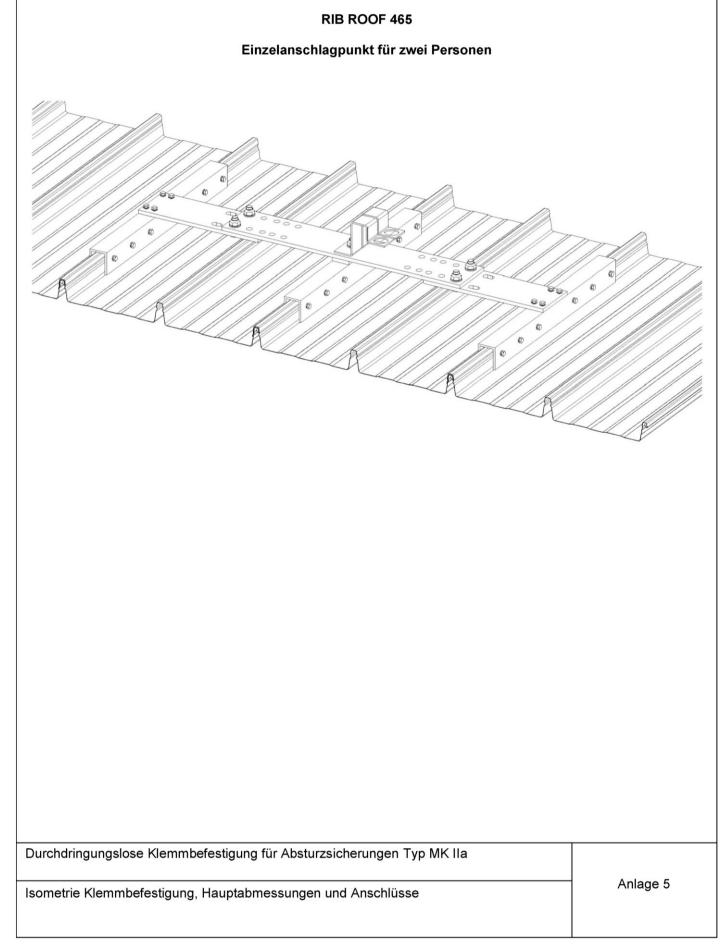




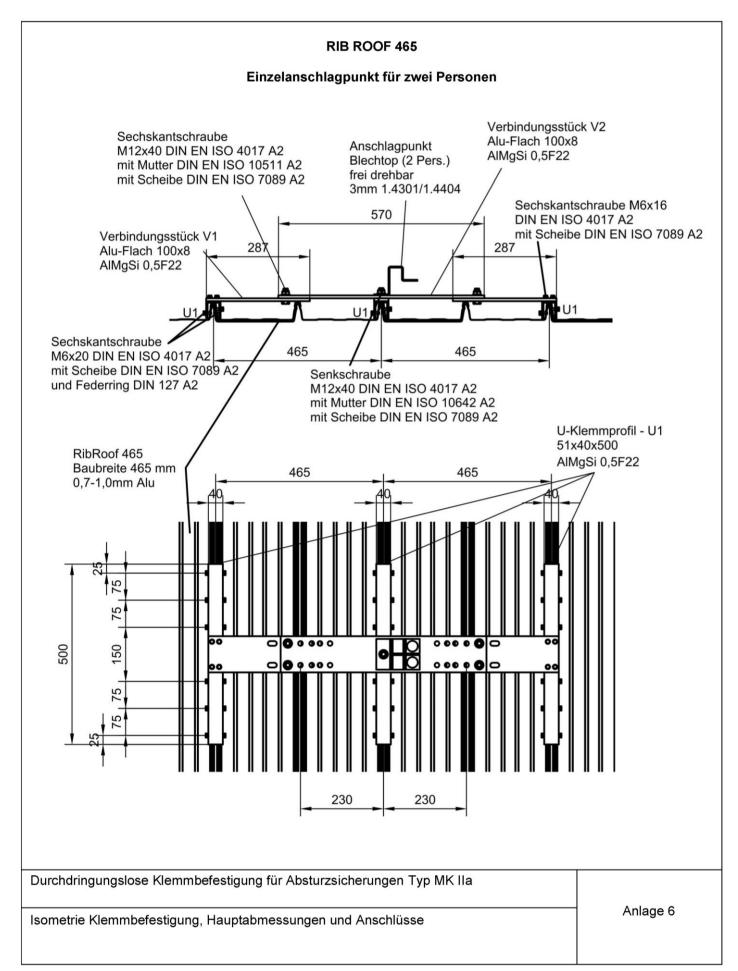




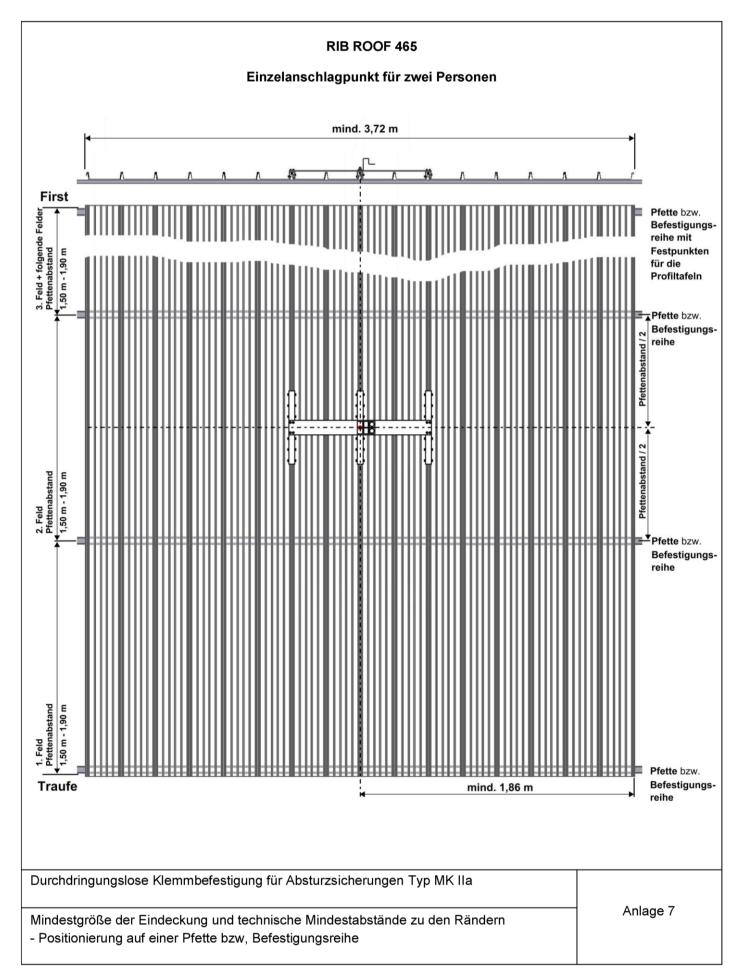




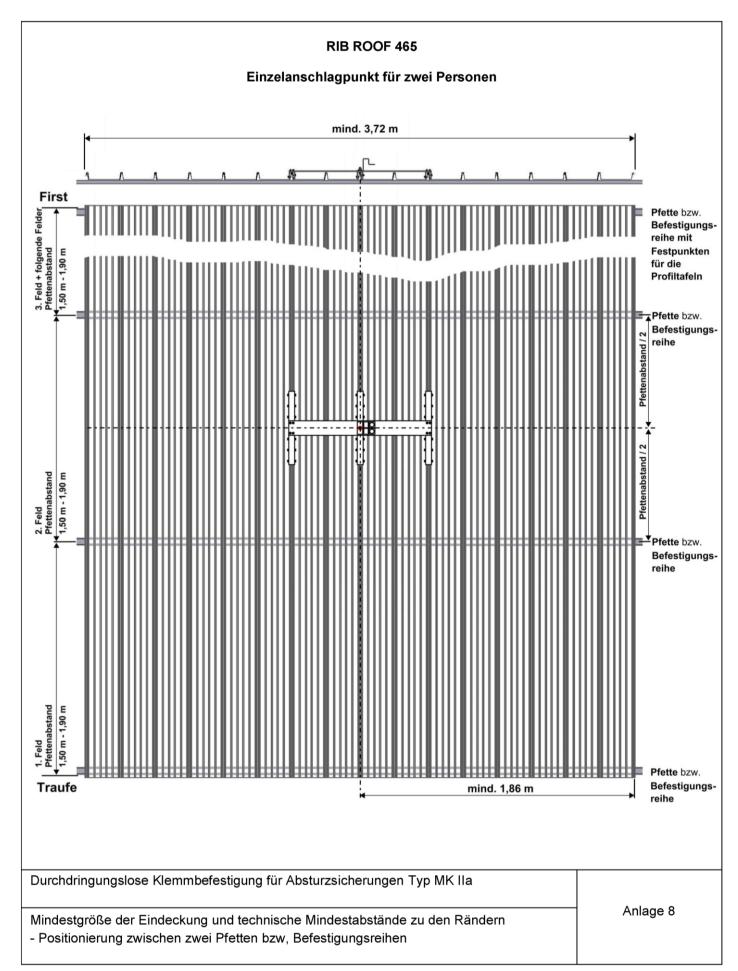




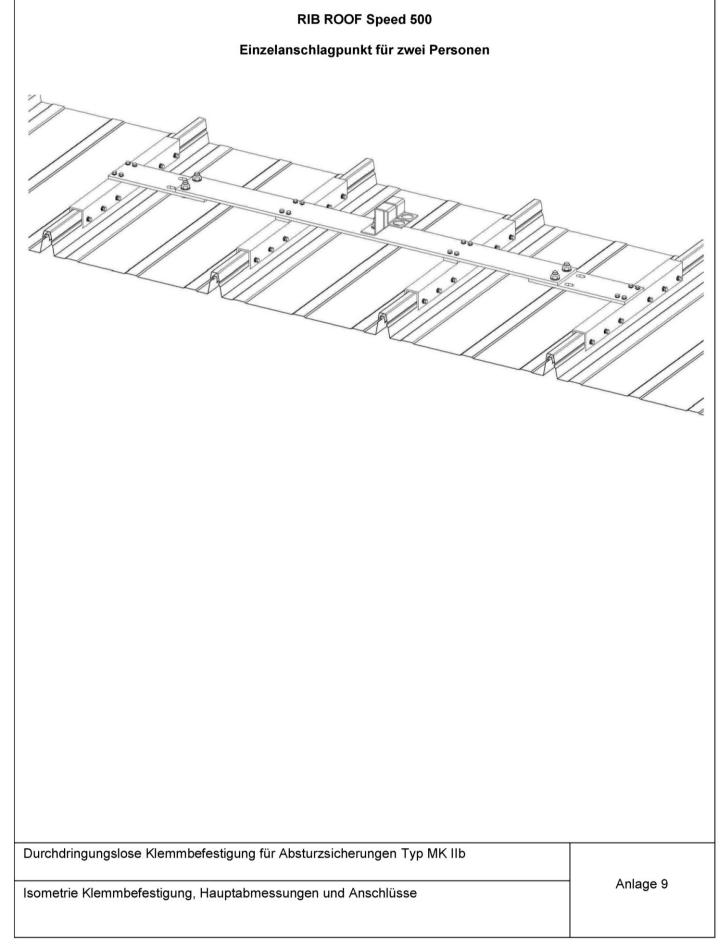




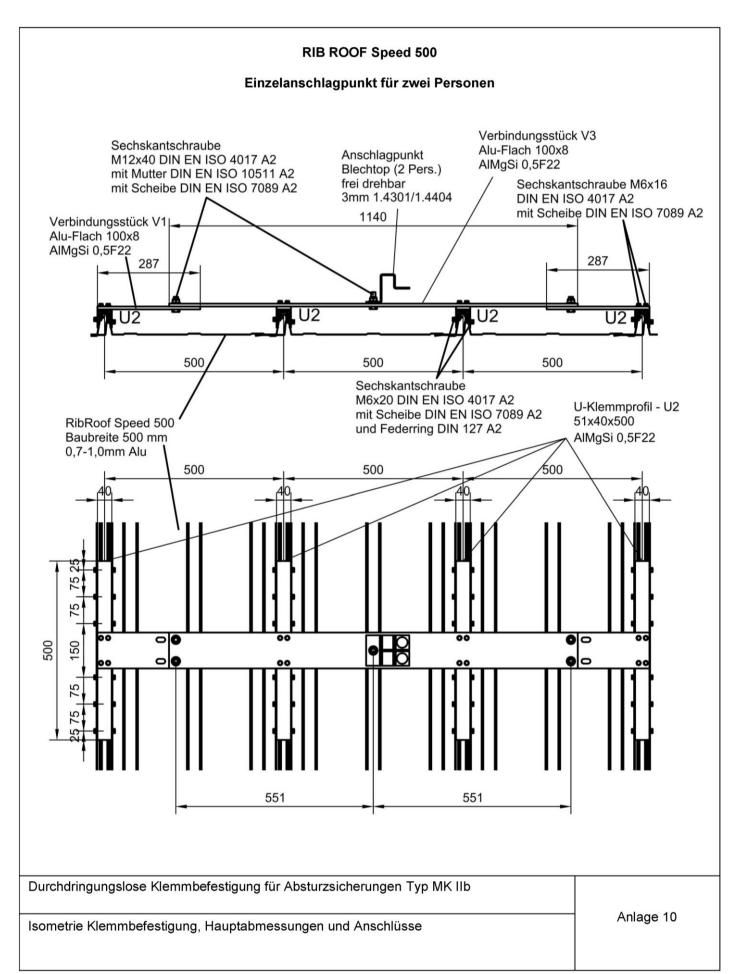


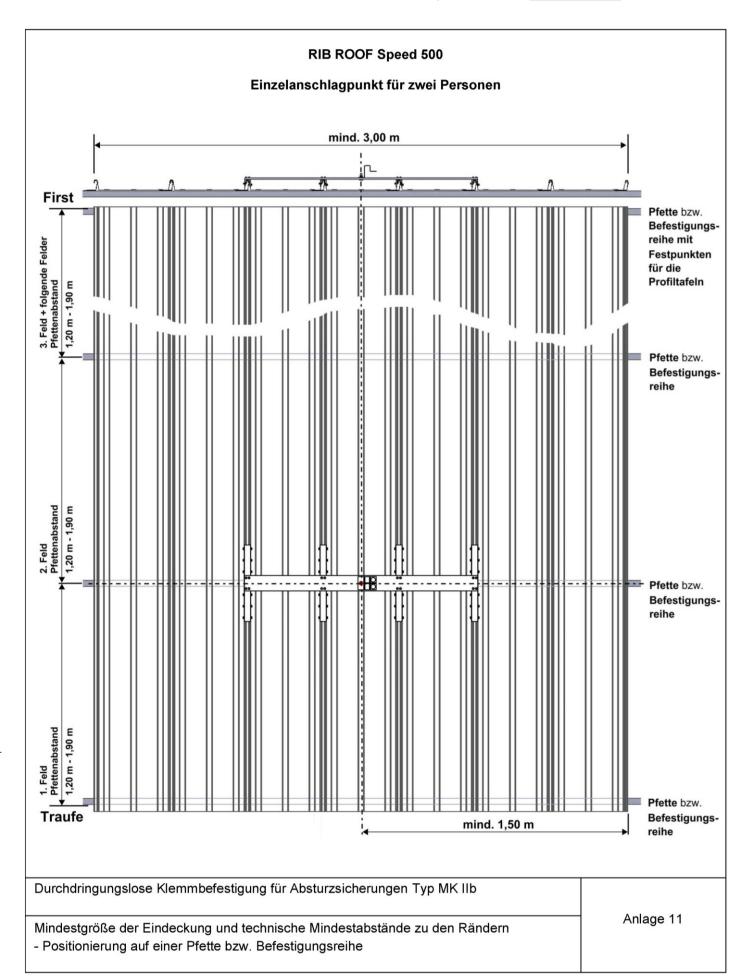


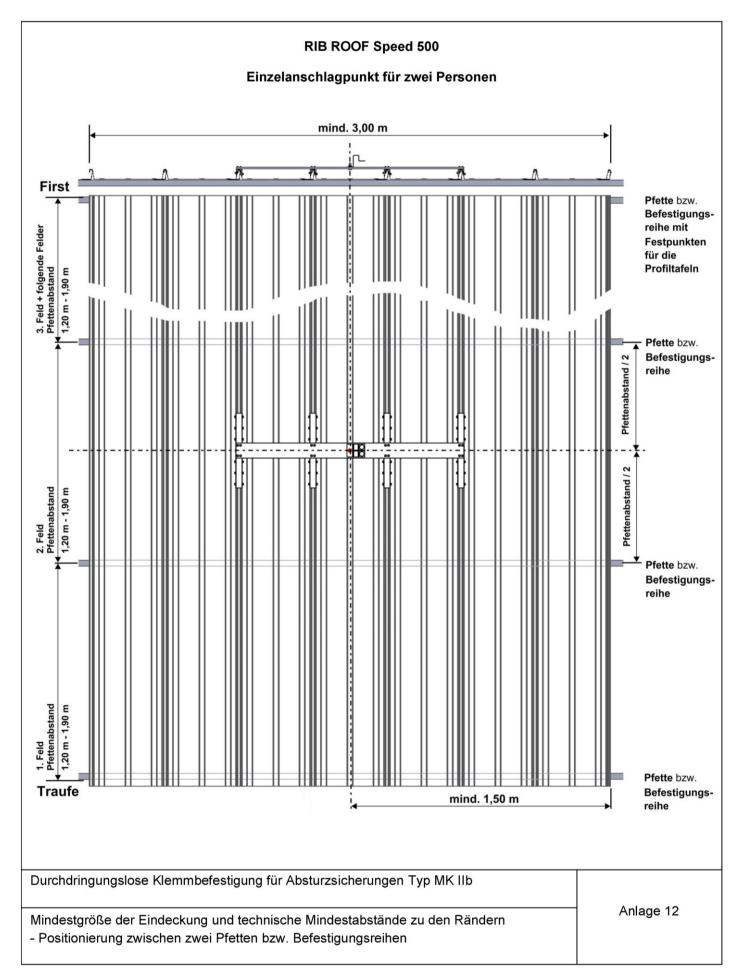














<u>Muster</u> für die Mon	tagedokumentation		
Durchdringungslose Klemmbefestigung:			
□ MK I □ MK IIa □ MK IIb Lieferschein-Nr:	I MK I □ MK IIa □ MK IIb Lieferschein-Nr: Datum		
1. Objekt:	2. Auftraggeber:		
Name :	Name :		
Straße:	Straße:		
PLZ / Ort:	PLZ / Ort :		
Ansprechpartner:	Ansprechpartner:		
Tel. :	Tel. :		
Mobil:	Mobil :		
Mail:	Mail :		
Gebäude / Bauabschnitt :			
Einbau- / Lageskizze :			
Zeichnungs-Nr. :			
Typ der Steh- / Gleitfalzeindeckung :			
Hersteller der Eindeckung :			
3. Montagefirma:	4. Verantwortliche Monteure:		
Name : Name :			
Straße:	Tel. :		
PLZ / Ort:	Mobil :		
Ansprechpartner: Mail:			
Tel. : Name :			
Mobil: Tel.:			
Mail:	Mobil:		
Datum der Fertigstellung: Hiermit wird bestätigt, dass die ausgeführte Absturzsich hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einbauaufsichtlichen Zulassung Z-14.9-558 des Deutscher Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbesche	haltung aller Bestimmungen der all n Instituts für Bautechnik vom	(und ggf. der	
Name in	11.4.		
Datum : Druckbuchstabe:	Unterschrift:	uständige Raugufsichts	
(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Hersteller als Kopie behörde auszuhändigen)	zur ggт. errorderlichen vveitergabe an die z	ustandige Bauautsichts-	
urchdringungslose Klemmbefestigung für Absturzsicher	ungen	Aplero 42	
luster Montagedokumentation		Anlage 13	